

# Überwachung der Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten

R. H. Kaiser, S. Köhler, L. Baumann

Gemäß § 18 des ‚Transfusionsgesetzes‘ (TFG) hat die Bundesärztekammer (BÄK) in Richtlinien den „Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik“ festzustellen für „die Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in den Einrichtungen der Krankenversorgung und ihre Überwachung durch die Ärzteschaft“. Die aktuelle Fassung der „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) gemäß §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes (TFG)“ der BÄK<sup>1</sup> ist seit 5. November 2005 in Kraft. Die Richtlinien sehen vor, dass jede Blutprodukte anwendende Einrichtung<sup>2</sup> im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer (für Hessen die Landesärztekammer Hessen) eine(n) Ärztin/Arzt als Qualitätsbeauftragten und Ansprechpartner für die Überwachung der Qualitätssicherung dieser Einrichtung benennt. Dieser Qualitätsbeauftragte muss bestimmte, von der Kammer zu überprüfende Qualifikationen nachweisen und hat jährlich bis zum 1. März für das jeweils vorausgegangene Kalenderjahr einen Qualitätsbericht über die Ergebnisse seiner Überprüfung der Qualitätssicherung in der Einrichtung „zeitgleich an die zuständige Ärztekammer und den Träger der Einrichtung“ zu übersenden. (Dieser ‚Qualitätsbericht‘ ersetzt die bis 2005 üblichen Selbstverpflichtungserklärungen.) Die betriebsinterne Informationen enthaltenden Berichte der Qualitätsbeauftragten werden von der Kammer vertraulich behandelt. Die LÄKH baut seit 2005 ein System zur Umsetzung dieser Richtlinie auf. Um die geforderte Qualifikationen der Qualitätsbeauftragten sicherzustellen, wurden inzwischen an der Akademie in Bad Nauheim drei dem speziellen 40 h-Curriculum der BÄK<sup>3</sup> entsprechende Fortbildungskurse durchgeführt, und in 2007 werden

noch zwei weitere angeboten.<sup>4</sup> Mitte Februar 2007 lagen zu 173 uns bekannten stationären Einrichtungen folgende Informationen vor:

- 97 wenden Blutprodukte an und sind hinsichtlich der Qualitätssicherung zu überwachen.
- 18 hatten angegeben, keine überwachungsrelevanten Blutprodukte anzuwenden.
- Bei 58 war die Situation noch nicht geklärt.
- Für 102 Einrichtungen waren insgesamt 76 Personen als Qualitätsbeauftragte benannt.
- Für 33 der benannten Qualitätsbeauftragten war die von den Richtlinien geforderte Qualifikation im vollem Umfang nachgewiesen.
- Bei 68 Benennungen wurden (zum 5. November 2007 auslaufende) Übergangsbestimmungen in Anspruch genommen.

In der **ambulantem Versorgung** verfügen wir über keine zuverlässigen Daten betreffend die Gesamtzahl Blutprodukte anwendender und somit zu überwachender Einrichtungen. Bisher wurden 20 Praxen erfasst, von denen 14 Blutprodukte anwenden; vier davon fallen unter

Sonderbestimmungen (1.6.2.1 der Richtlinien) und benötigen keinen Qualitätsbeauftragten. Von acht der zehn dazu verpflichteten Praxen wurden bereits Qualitätsbeauftragte benannt. Für vier Beauftragte wurde die geforderte Qualifikation nachgewiesen, vier Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Einige Praxen haben Probleme mit der Vorschrift der Richtlinie, dass dieselbe Person nicht gleichzeitig Transfusionsverantwortlicher und Qualitätsbeauftragter der gleichen Einrichtung sein kann. Eine individuelle Befragung tausender ärztlicher Praxen in Hessen wäre ein unverhältnismäßiger und von der Kammer nicht zu leistender Aufwand. **Wir bitten deshalb alle Praxen, die regelmäßig Blutprodukte** (außer Fibrinkleber und nicht zur Behandlung von Hämostasestörungen dienende Plasmoderivate) **anwenden, selbst Kontakt mit der Landesärztekammer aufzunehmen.**

## Korrespondenzadresse:

Stabsstelle Qualitätssicherung  
Landesärztekammer Hessen  
Im Vogelsgesang 3, 60488 Frankfurt  
Tel. 069 97672-195, Fax 069 97672-224  
E-Mail: [qs@laekh.de](mailto:qs@laekh.de)

## Vorankündigung einer Informationsveranstaltung der LÄKH

### Neuerungen und Folgen des Gesetzes über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebe-gesetz) für Kliniken und Praxen

Mittwoch 23. Mai 2007, 15:30 – ca. 20 Uhr

im Fortbildungszentrum der Landesärztekammer in Bad Nauheim – namhafte Referenten aus BMG, RP Darmstadt, AWMF und DSO haben bereits zugesagt.

#### Anmeldung ab sofort möglich:

Frau A. Schad, Akademie für ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der LÄKH,  
Carl-Oelemann-Weg 7, 61231 Bad Nauheim,  
Tel. 06032 782-213, Fax: 06032 782-229, E-Mail: [annerose.schad@laekh.de](mailto:annerose.schad@laekh.de)

#### Teilnahmegebühr:

90 € (Akademienmitglieder 45 €)

Begrenzte Teilnehmerzahl. Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt.

<sup>1</sup> Text der Richtlinie zum Download und weitere Infos: [www.laekh.de](http://www.laekh.de) Teil für Ärzte, Rubrik Qualität & Versorgung.

<sup>2</sup> Für nur in begrenztem Umfang Blutprodukte anwendende Einrichtungen (z.B. Praxen) gibt es Sonderbestimmungen.

<sup>3</sup> Spezialkurs „Qualitätsbeauftragter in der Hämotherapie gemäß 1.6.3. der Richtlinien ...“

<sup>4</sup> Infos zum Kurs unter [www.laekh.de](http://www.laekh.de) im Teil für Ärzte, Rubrik Qualität & Versorgung.